



### VERFAHRENSVERMERKE

- Auftrag zur Erstellung des Flächennutzungsplans wurde am 09.06.1999 erteilt. Der Entwurf wurde am 15.07.1999 erstellt. Der Entwurf wurde am 15.07.1999 erstellt. Der Entwurf wurde am 15.07.1999 erstellt.
- Die für die Baurechtsgewährung notwendige Stelle ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (V.a. § 4 Abs. 3 BauVO) besetzt worden.
- Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden.
- Die von der Planung hergeleiteten Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen des § 3 Abs. 1 BauGB in der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.
- Die Genehmigung für den Bau des Flächennutzungsplans wurde am 15.07.1999 erteilt.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)

Dorfgebiete (§ 5 BauVO)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Öffentliche Verwaltungen

Feuerwehr

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Spielanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

### Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzflächen im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzkennlinie

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzflächen im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 5 und 4 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturgüter), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Bauleitlinie

Bodenschutze

Sonstige Planzeichen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Flächennutzungsplans

Der Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans wurde gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1, Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) 1960, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189). Weitere Rechtsgrundlagen sind die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaugesetz vom 23. April 1993 (BGBl. I S. 466) und die Verordnung über die Ausfertigung der Bauleitpläne und die Darstellung des Flächennutzungsplans (Flächennutzungspläne) vom 18. Dezember 1990.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE HOLDORF  
AUSFERTIGTES EXEMPLAR  
NOVEMBER 2000

M 1:5000